

Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2005

4233

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
zur Weiterführung der Haushaltskurse an kantonalen
Mittelschulen «Ja zur Husi»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 19. Januar 2005,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 1. November 2004 die Volksinitiative zur Weiterführung der Haushaltskurse an kantonalen Mittelschulen «Ja zur Husi» eingereicht worden ist. Das Begehren lautet wie folgt:

«§ 27 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (LS 413.21) wird wie folgt ergänzt:

§ 27. [Abs. 1 unverändert.]

[Abs. 2 neu] Im Lehrplan für das 10. oder 11. Schuljahr ist eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltführung, Werken und Nähen in Form eines dreiwöchigen Internatskurses vorzusehen.

[bisheriger Abs. 2 wird Abs. 3.]»

II. Die Initiative ist mit 11 969 gültig beglaubigten Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 1. November 2004 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbögen der gleichentags eingereichten Volksinitiative zur Weiterführung der Haushaltskurse an kantonalen Mittelschulen «Ja zur Husi» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Initiative richteten sich die gesetzlichen Anforderungen an ein solches Begehren nebst der Regelung in Art. 29 der Kantonsverfassung (LS 101) nach den Bestimmungen über das Initiativgesetz vom 1. Juni 1969. Auf den 1. Januar 2005 trat das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) in Kraft. Damit wurde das Initiativgesetz aufgehoben (§ 156 GPR). Die Beurteilung der Gültigkeit der Initiative richtet sich deshalb grundsätzlich nach den Bestimmungen über kantonale Initiativen im III. Teil des neuen Gesetzes (§ 154 Abs. 1 GPR). Soweit die neu geltenden gesetzlichen Anforderungen allerdings über jene zum Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung und der Einreichung des Begehrens geltenden hinausgehen, genügt es für die Gültigkeit der Initiative, wenn das Begehren den damals geltenden Bestimmungen entspricht. Zudem bleibt gemäss § 154 Abs. 2 GPR der Kantonsrat für die Beurteilung der Gültigkeit zuständig, da das Begehren noch nach altem Recht bei ihm eingereicht wurde (§ 5 Abs. 1 Initiativgesetz).

Die Unterschriften(-bögen) entsprechen in diesem Sinne den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 1. November 2004 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 6. Mai 2004 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativegesetz). Die Begründung des Begehrens lautet wie folgt:

«Ausgangslage:

Auf Grund der zunehmend prekären Ernährungssituation bei Kindern und Jugendlichen und der sich verschlechternden hygienischen Verhältnisse in Schweizer Haushalten empfehlen das **Bundesamt für Gesundheit** (BAG) und die 35 Fachgesellschaften des Netzwerks für Ernährung und Gesundheit (nutrinet.ch) eine **Verbesserung der Kenntnisse in Ernährungslehre und Haushaltkunde**.

Deshalb ist es unverständlich, dass der Zürcher Regierungsrat gegen den Willen des Kantonsrates die Haushaltskurse für Mittelschülerinnen und Mittelschüler gänzlich aus dem Bildungsangebot streicht. Dies obwohl im Ausland nach langjährigen Erfahrungen mit ähnlichen Kürzungen Haushaltunterricht wieder vermehrt angeboten wird.

Die Abschaffung der «Husi» bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, welche nach der 6. Klasse in die Mittelschule übertreten, zukünftig auf Unterricht in Haushaltkunde verzichten müssen. Jugendliche, die nach der zweiten Klasse der Sekundarschule an das Gymnasium wechseln, besuchen zwar in der ersten Klasse der Sekundarschule 3 Jahresstunden in Haushaltkunde, verpassen dann aber die zweite Hälfte der Grundausbildung, welche in der dritten Sekundarklasse mit 3 Lektionen als Wahlpflichtfach (Haushaltkunde oder Handarbeit) angeboten wird.

Der Lehrplan dreiwöchiger Internatskurse an Mittelschulen beinhaltet 140 Lektionen Unterricht in Kochen, Ernährungs- und Gesundheitslehre, Haushaltführung, Werken und Nähen, was 3,5 Lektionen pro Woche während einem Jahr entspricht. Der gemeinsam geführte Haushalt ermöglicht praxisnahes und effizientes Lernen. Dank dem idealen Alter der Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 18 Jahren ist das Interesse für die Unterrichtsthemen gross und ein Lernerfolg garantiert.

Begründung der Initiative:

- Ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen leidet an Über- oder Untergewicht. Die Zunahme an ernährungs(mit)bedingten Krankheiten erfordert eine Ausbildung in der Ernährungslehre und deren Umsetzung beim Kochen. Ausgewogen zusammengestellte und mit Freude zubereitete Mahlzeiten haben eine präventive Wirkung und helfen Gesundheitskosten zu sparen; 30% davon werden durch falsche Ernährung verursacht.
- Hauswirtschaftliche Bildung ist Erziehung im Konsumentenbereich. Kaufentscheide beeinflussen unsere Lebensqualität und unser Wohlbefinden; sie haben weit reichende Auswirkungen auf die Umwelt und die Produktionsmethoden.
- Immer mehr Frauen sind und bleiben erwerbstätig. Da aber im Haushalt ebenso viele Arbeitsstunden wie in der Erwerbswirtschaft geleistet werden, ist partnerschaftliches Arbeiten im Haushalt in der nächsten Zukunft unabdingbare Realität. Auf diese neue Gegebenheit vorzubereiten wird zu einer Aufgabe der Schule.
- Die Jugendlichen werden innerhalb der Familie immer weniger auf die Führung eines Haushalts vorbereitet. Dieses Manko erweist sich volkswirtschaftlich als Nachteil und verlangt nach Korrekturen. Eine Sensibilisierung und Grundausbildung in Sachen Haushalt ist deshalb auch bei den Mittelschülerinnen und -schülern notwendig.

- Hauswirtschaftliche Bildung verknüpft Theorie und Praxis, Wissen und Handeln. Die tendenziell kopflastige Mittelschule braucht solche manuellen, praktischen Ergänzungen. Konkrete Erfolgserlebnisse wirken motivierend und fördern die Kreativität.
- Zusammenhalt, Teamfähigkeit, lösungs- und gruppenorientiertes Arbeiten sind zentrale Ziele des Hauswirtschaftsunterrichts. Sozial- und Lebenskompetenzen gehören zu den Fähigkeiten, die sowohl im Berufsleben als auch im Alltag gefragt sind.»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 16. Dezember 2004 weisen die Unterschriftenbögen 19 065 Unterschriften auf. Davon wurden 12 979 im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz bzw. § 128 Abs. 1 GPR auf ihre Gültigkeit überprüft. Insgesamt 1010 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 11 969 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz bzw. § 128 GPR ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist. Gründe für eine offenkundige inhaltliche Ungültigkeit der Initiative sind nicht ersichtlich. Die Volksinitiative ist somit dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen.

Zürich, 19. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Jeker	Husi